

Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

per E-Mail



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Abt. Recht und Berufsrecht

Unser Zeichen: Ft/GI
Tel.: +49 30 240087-74
Fax: +49 30 240087-99
E-Mail: berufsrecht@bstbk.de

31. März 2026

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes für mehr Gerechtigkeit durch die Stärkung der Zollverwaltung und die Bekämpfung der Finanzkriminalität (Zollfinanzgerechtigkeitsgesetz – ZFG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Übersendung des Referentenentwurfs eines Gesetzes für mehr Gerechtigkeit durch die Stärkung der Zollverwaltung und die Bekämpfung der Finanzkriminalität (Zollfinanzgerechtigkeitsgesetz – ZFG) und die Möglichkeit zur Stellungnahme, von der wir hiermit gern Gebrauch machen.

Grundsätzlich begrüßen wir das mit den geplanten Gesetzesänderungen verfolgte Ziel, die Zollverwaltung und insbesondere auch die zugehörige Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (Financial Intelligence Unit – FIU) vor dem Hintergrund der zunehmenden Komplexität wirtschaftlicher und sicherheitspolitischer Herausforderungen sowie im Hinblick auf internationale Verpflichtungen, wie die Standards der Financial Action Task Force (FATF), weiter zu entwickeln und die Organisationsstrukturen entsprechend zu modernisieren. Denn nur so kann das gemeinsame Ziel der effektiven Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erreicht werden.

Im Einzelnen nehmen wir zu den für den steuerberatenden Beruf und die Steuerberaterkammern – als zuständige Aufsichtsbehörden – maßgeblichen Änderungen wie folgt Stellung:

I. Art. 2 – Zollfahndungsdienstgesetz

Zu § 52e Abs. 2 Zollfahndungsdienstgesetz-E – Erteilung von Auskünften und Vorlage von Unterlagen

§ 52e Zollfahndungsdienstgesetz-E regelt zukünftig besondere Befugnisse für die Behörden der Zollverwaltung zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Abs. 2 sieht dabei umfassende Auskunftsbefugnisse gegenüber natürlichen und juristischen Personen, Personengesellschaften sowie öffentlichen Stellen vor. Nach der Gesetzesbegründung handelt es sich insoweit um eine Vorschrift in Ergänzung zu § 29 in Verbindung mit § 9 des Zollfahndungsdienstgesetzes.

Das Ersuchen ist auch gegenüber öffentlichen Stellen ein Verlangen, sodass die Auskünfte verpflichtend zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen sind.

Steuerberater und Steuerbevollmächtigte unterliegen nach § 57 Abs. 1 StBerG einer berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflicht, die nach § 203 StGB auch strafbewehrt ist und sich auf alles bezieht, was ihnen in Ausübung des Berufs bekannt geworden ist. Dies gilt nach § 52 Abs. 1 StBerG auch für steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften. Zudem erstreckt sich die Verschwiegenheitspflicht nach § 62 StBerG auch auf alle bei den Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften beschäftigten Personen. Letztlich gilt die Verschwiegenheitspflicht nach § 83 StBerG auch für die Steuerberaterkammern und die für diese tätigen Personen.

Die berufsrechtliche Verschwiegenheit ist – so wie beispielweise auch bei Rechtsanwälten und Ärzten – in dem besonderen Vertrauensverhältnis zwischen Berater und Mandant begründet, das die Grundlage eines jeden Mandatsverhältnisses bildet.

Da der vorliegende Referentenentwurf eine Berücksichtigung der beruflichen Verschwiegenheitspflicht aktuell nicht vorsieht, fordern wir eine entsprechende Ergänzung.

Hierzu folgender Formulierungsvorschlag:

§ 52e Abs. 2a:

(2a) Abweichend von Absatz 2 kann die Erteilung von Auskünften und die Vorlage von Unterlagen nicht verlangt werden, wenn zugunsten der natürlichen oder juristischen Person, der Personengesellschaft oder der öffentlichen Stelle eine berufsrechtliche Pflicht zu Verschwiegenheit besteht.

II. Art. 5 – Sanktionsdurchsetzungsgesetz

Zu § 2 Abs. 2 Sanktionsdurchsetzungsgesetz-E d – Rechte der Generalzolldirektion

§ 2 Sanktionsdurchsetzungsgesetz-E regelt künftig die Befugnisse der Generalzolldirektion und mithin auch der ihr zugehörigen FIU zur Ermittlung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen.

Abs. 2 des vorliegenden Entwurfs sieht insbesondere vor, dass die Generalzolldirektion zur Erfüllung ihrer Aufgaben folgende Befugnisse gegenüber natürlichen und juristischen Personen erhält:

- § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 1: Auskunftsverlangen und Vorlage von Unterlagen
- § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 2: Vorladung und Vernehmung
- § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 4: Sicherstellung von Unterlagen
- § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 5: Betretung der Geschäfts- oder Betriebsräume
- § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 6: Durchsuchung der Geschäfts- oder Betriebsräume
- § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 7: Durchsuchung von Sachen

- § 2 Abs. 2 S. 2: Zugriff auf räumlich getrennte elektronisch gespeicherte Daten
- § 2 Abs. 5 S. 2: Auskunftsverweigerungsrecht aus § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ZPO, nur in Hinblick auf verwandtschaftliche Verhältnisse

Der aktuelle Gesetzesentwurf berücksichtigt auch hier die berufsrechtliche Verschwiegenheitspflicht nicht. Die diesbezüglichen Ausführungen zu § 52e Abs. 2 Zollfahndungsdienstgesetz-E gelten insoweit entsprechend, sodass hierauf verwiesen wird.

Da der vorliegende Referentenentwurf eine Berücksichtigung der beruflichen Verschwiegenheitspflicht aktuell nicht vorsieht, fordern wir auch hier eine entsprechende Ergänzung.

Hierzu folgender Formulierungsvorschlag:

§ 2 Abs. 2a:

(2a) Abweichend von Absatz 2 kann die Generalzolldirektion von den in Absatz 2 geregelten Befugnisse gegenüber natürlichen oder juristischen Personen, Personengesellschaften oder öffentlichen Stellen keinen Gebrauch machen, wenn zugunsten dieser eine berufsrechtliche Pflicht zu Verschwiegenheit besteht.

III. Art. 22 – Geldwäschegesetz

Zu § 3a Abs. 2 S. 4 Geldwäschegesetz-E

§ 3a Abs. 2 S. 4 GwG-E regelt die Erstellung von Analysen durch die Aufsichtsbehörden für den risikobasierten Ansatz bei der Überwachung der Einhaltung der geldwäscherechtlichen Pflichten durch die Verpflichteten. Danach haben die Aufsichtsbehörden grundsätzlich gesonderte Risikoanalysen für ihren Zuständigkeitsbereich zu erstellen, wobei auch die Möglichkeit der Erstellung einer gemeinsamen Risikoanalyse für den Zuständigkeitsbereich mehrerer Aufsichtsbehörden bestehen soll.

Nach unserer Einschätzung bedarf diese Regelung einer Konkretisierung hinsichtlich der Anforderungen an die behördliche Risikoanalyse. Dies ist schon im Hinblick auf die mit dem EU-Geldwäschepaket beabsichtigte Harmonisierung im Bereich der Geldwäscheaufsicht erforderlich.

Zu § 50a Geldwäschegesetz-E

§ 50a GwG-E enthält Regelungen zu der Koordinierenden Stelle von Bund und Ländern.

Im Rahmen der im Jahr 2022 abgeschlossenen Deutschlandprüfung hatte die FATF die Empfehlung ausgesprochen, die durch die Länder eingerichteten Koordinierenden Stellen um die Bereiche Strafverfolgung und Finanzverwaltung zu erweitern, zu formalisieren und mit einem Mandat auszustatten. Mit § 50a GwG-E wird die Empfehlung nunmehr umgesetzt. Dies begrüßen wir.

Seite 4

§ 50a Abs. 2 Nr. 1a) GwG-E sieht vor, dass die Koordinierenden Stellen der Länder die Tätigkeit der für die Aufsicht zuständigen Behörden koordinieren. Die Koordinierenden Stellen der Länder haben durch angemessene Maßnahmen die Wahrnehmung der Aufsichtsbefugnisse auf Landesebene zu koordinieren.

Unserer Ansicht nach ist dabei das Tatbestandsmerkmal „koordiniert“ wesentlich zu unbestimmt gefasst. Insbesondere stellt sich die Frage, wie konkret diese Koordinierung aussehen soll. Zudem erschließt sich uns auch nicht, welche konkreten Maßnahmen infrage kommen sollen.

Unserer Ansicht nach ist hier eine Konkretisierung im Gesetz sinnvoll.

Zu § 55 Abs. 1 S. 2 Geldwäschegesetz-E

§ 55 Abs. 1 S. 2 GwG-E sieht vor, dass die Aufsichtsbehörden und die koordinierende Stelle der Länder verpflichtet sind, einander von Amts wegen und auf Ersuchen Informationen einschließlich personenbezogener Daten sowie Ergebnisse der Prüfungen zu übermitteln.

Der aktuelle Gesetzesentwurf berücksichtigt auch hier die berufsrechtliche Verschwiegenheitspflicht nicht ausreichend.

Wie bereits oben dargestellt besteht für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften sowie deren Beschäftigte eine berufsrechtliche strafbewehrte Verschwiegenheitspflicht (§ 57 Abs. 1 i. V. m. § 52 Abs. 1 und § 62 StBerG, § 203 StGB). Wie ebenfalls oben dargestellt besteht diese Verschwiegenheitspflicht nach § 83 StBerG auch für die Steuerberaterkammern und die für diese tätigen Personen.

Da der vorliegende Entwurf zur gegenseitigen Auskunftspflicht eine Berücksichtigung der beruflichen Verschwiegenheitspflicht aktuell nicht vorsieht, fordern wir auch hier eine entsprechende Ergänzung.

Hierzu folgender Formulierungsvorschlag:

Es wird nach § 55 Abs. 1 Satz 2 der folgende Satz 3 eingefügt:

Abweichend zu Satz 2 sind Aufsichtsbehörden nach § 50 Nr. 3, 4, 6 und 7 nicht verpflichtet, wenn zugunsten dieser eine berufsrechtliche Pflicht zur Verschwiegenheit besteht.



Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen im weiteren Verfahren. Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Stefan Ruppert
Leiter Abteilung Recht und Berufsrecht

i. A. Kay Fietkau
Referent Recht und Berufsrecht